

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

### **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionschutzanlage Lärmschutzwand und –wand entlang der B 1 im Bereich des Bebauungsplanes E 34 der Stadt Geseke**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geseke in der Sitzung am 23.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Art und Umfang der Erschließungsanlage**

- (1) Die Stadt Geseke erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Herstellung der Immissionschutzanlage entlang der B 1 im Bereich des Bebauungsplanes E 34 einen Erschließungsbeitrag. Die Lärmschutzanlage ist in dem am 26.02.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplan E 34 in der Fassung der am 05.05.2004 in Kraft getretenen 2. Änderung als Anlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ( § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) zeichnerisch und textlich wie folgt festgesetzt:
- Fläche für Lärmschutzwand/-wall südöstlich der B 1, beginnend im Einmündungsbereich Tudorfer Weg in nordöstliche Richtung,  
textliche Festsetzung: Lärmschutz-Wall, Länge ca. 79 m, Höhe 2,0 m;
  - Fläche für Lärmschutzwand/-wall südlich des Tudorfer Weges und südöstlich der B 1, beginnend im Einmündungsbereich Aloys-Feldmann-Straße/Tudorfer Weg in westliche Richtung und entlang der B 1 in südwestliche Richtung,  
textliche Festsetzung:  
Lärmschutz-Wall,
    1. Wallsegment Länge 56 m, Höhe 3,5 m,
    2. Wallsegment Länge 25 m, Höhe 1: 3,5 m, Höhe 2: 4,5 m
    3. Wallsegment Länge 104 m, Höhe 4,0 m;
  - Fläche für Lärmschutzwand/-wall, südöstlich der B 1, anschließend an die vorstehend beschriebene Fläche, entlang der B 1 in südwestliche Richtung,  
textliche Festsetzung:  
Lärmschutz-Wand,
    1. Wandsegment Länge 109,5 m, Höhe 4,5 m
    2. Wandsegment Länge 36,5 m, Höhe 4,0 m.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt die Satzung der Stadt Geseke über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung unberührt.



2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A)      50 v.H.

Erfahren Vollgeschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

## § 7

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag nach § 135 Abs. 3 S. 5 BauGB bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 24.02.2010

Der Bürgermeister:  
gez. Holtgrewe